

ERHEBUNG DES DURCHSCHNITTLCHEM GLOBALEN EFFEKTIVZINSES BEZÜGLICH ZINSWUCHER(*)

ARITMETHISCHES MITTEL DER SÄTZE FÜR EINZELNE KREDITE DER BANKEN UND DER FINANZINTERMEDIÄRE (NICHT-BANKEN), BERICHTIGT AUFGRUND DER ÄNDERUNG DES DURCHSCHNITTSWERTES DES FÜR DIE HAUPTREFINANZIERUNGSGESCHÄFTE DES EURO-SYSTEMS ANGEWANDTEN ZINSSATZES

BEZUGSZEITRAUM DER ERHEBUNG: 1. Juli - 30. September 2025

Gültig vom 1. Jänner - 31. März 2026

Kreditart	Unterteilung nach Beträgen in Euro	Durchschnittliche Zinssätze (auf Jahresbasis)	Grenzschwellen (auf Jahresbasis)
Kontokorrentkredite	bis zu 5.000	10,54	17,1750
	über 5.000	8,88	15,1000
Überziehung ohne Kreditrahmen	bis zu 1.500	15,65	23,5625
	über 1.500	15,74	23,6750
Finanzierungen für Kredit- und Dokumentenbevorschussungen, Diskont von Handelsrechnungen, Importfinanzierungen und Rechnungsbevorschussungen	bis zu 50.000	8,05	14,0625
	von 50.000 bis 200.000	6,51	12,1375
	über 200.000	4,99	10,2375
Personalkredit		11,46	18,3250
Zweckgebundener Kredit		11,03	17,7875
Factoring	bis zu 50.000	6,39	11,9875
	über 50.000	4,72	9,9000
Immobilienleasing			
- fix verzinst		5,77	11,2125
- variabel verzinst		5,28	10,6000
Leasing für Flugzeuge und Kraftfahrzeuge	bis 25.000	9,26	15,5750
	über 25.000	8,20	14,2500
Gewerbliches Leasing	bis 25.000	9,88	16,3500
	über 25.000	7,17	12,9625
Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung			
- fix verzinst		3,96	8,9500
- variabel verzinst		4,13	9,1625
Kredite gegen Abtretung eines Fünftels des Gehaltes und der Pension	bis zu 15.000	13,73	21,1625
	über 15.000	9,46	15,8250
Revolvingkredite		15,77	23,7125
Finanzierungen mit Verwendung von Kreditkarten		11,76	18,7000
Andere Finanzierungen		14,54	22,1750

HINWEIS: FÜR DIE BESTIMMUNG DER WUCHERZINSEN IM SINNE DES ART. 2 DES GESETZES NR. 108/1996 WERDEN DIE ERHOBENEN ZINSSÄTZE UM EIN VIERTEL (+ 25%) ZUZÜGLICH WEITERE 4 PROZENTPUNKTE ERHÖHT. DIE DIFFERENZ ZWISCHEN DEM WUCHERLIMIT UND DEM DURCHSCHNITTSZINSSATZ DARF NICHT MEHR ALS 8 PROZENTPUNKTE BETRAGEN.

(*) Bezüglich der Kriterien der Datenerhebung und der Erstellung der Tabelle siehe die erläuternden Anmerkungen in der Anlage zum Dekret (Anlage). Die Kategorien der Geschäftsfälle sind im Dekret des "Ministero dell'Economia e delle Finanze" vom 23. September 2025 und in den Anleitungen der Banca d'Italia, die im Amtsblatt der Republik vom 9. August 2016 Nr. 185 veröffentlicht wurden, angeführt.

Artikel 1

1. Die auf das Jahr bezogenen durchschnittlichen globalen Effektivzinssätze, welche von Banken und Finanzintermediären angewandt werden und im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 bezüglich des Trimesters vom 1. Juli 2025 - 30. September 2025 ermittelt werden sind, sind in der oben angeführten Tabelle abgedruckt.

Artikel 2

1. Das vorliegende Dekret tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
 2. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. März 2026 werden für die Bestimmung des Wucherzinses im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 wie abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, umgewandelt mit Änderungen von Gesetz Nr. 106 vom 12. Juli 2011, die in der Tabelle laut Artikel 1 angeführten Sätze um jeweils ein Viertel zuzüglich 4 Prozentpunkte erhöht. Die Differenz zwischen dem Wucherlimit und dem Durchschnittszinssatz darf nicht mehr als 8 Prozentpunkte betragen.

Artikel 3

1. Die Banken und die Finanzintermediäre sind verpflichtet, am Sitz und in jeder Niederlassung mit Publikumsverkehr die oben aufgezeigte Tabelle gut sichtbar auszuhängen.
 2. Die Banken und die Finanzintermediäre beachten zwecks Kontrolle der Einhaltung des Limits laut Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 wie abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, umgewandelt mit Änderungen von Gesetz Nr. 106 vom 12. Juli 2011, die Berechnungskriterien der „Anweisungen für die Erhebung des durchschnittlichen globalen Effektivzinses im Sinne des Gesetzes zum Wucher“, die von der Banca d'Italia erlassen worden sind.
 3. Die Banca d'Italia führt für das Trimester 1. Oktober 2025 - 31. Dezember 2025 die Erhebung des von den Banken und Finanzintermediären angewandten durchschnittlichen globalen Effektivzinses durch, und zwar unter Bezugnahme auf die Kreditarten, wie sie in der eigens dafür erlassenen Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen angeführt sind.
 4. Die im Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Dekretes angeführten effektiven durchschnittlichen Globalzinssätze enthalten die im Falle des Zahlungsverzugs vorgesehenen vertraglichen Verzugszinssätze nicht.

5. Gemäß der letzten statistischen Erhebung der Banca d' Italia in Absprache mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium weisen die vereinbarten Verzugszinssätze im Vergleich zu den als Entgelt vereinbarten Zinssätzen eine durchschnittliche Erhöhung von 1,9 Prozentpunkten bei Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung und einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, von 4,1 Prozentpunkten bei Leasing und 3,1 Prozentpunkten bei den anderen Finanzierungen auf.

Rom, 23. Dezember 2025

Der Leiter der Direktion